

Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 10/2014

Datum: 08.05.2014

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
31. Wahlbekanntmachung über die am 25. Mai 2014 stattfindende Wahl zum 8. Europäischen Parlament und den in Nordrhein-Westfalen stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen	127
32. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergkamen am 25. Mai 2014	130
33. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 121 "VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße" gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Bebaugesetzbuch (BauGB)	132
34. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. WD 103 II "Waldsiedlung Weddinghofen" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	134

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: [FDI@bergkamen.de](mailto:FDI@bergkamen.de)

31.

**Wahlbekanntmachung**  
**Am 25. Mai 2014**  
finden in der Bundesrepublik Deutschland  
**die Wahl zum 8. Europäischen Parlament**  
und in Nordrhein-Westfalen  
**die allgemeinen Kommunalwahlen**  
statt.

In der Stadt

Bergkamen

werden hiernach  
die **Europawahl**  
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und  
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) **Unna** sowie  
die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und  
der **Vertretung der Stadt Bergkamen** (Stadtrat)  
gemeinsam durchgeführt.

- Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in  allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der **Europawahl** wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl- oder Briefwahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1042	AWO Hermann-Görllitz-Seniorenzentrum	Marie-Juchacz-Str.-1, 59192 Bergkamen
1102	Tennisheim	Auf den Goldäckern, 59192 Bergkamen

Gleiches gilt bei den **Kommunalwahlen** für die **Wahl zum Kreistag** in den oben genannten Stimmbezirken (Wahlräumen); die Briefwahl ist hier nicht betroffen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bergkamen

Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zi. 121  
oder unter [www.bergkamen.de](http://www.bergkamen.de)

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um  Uhr  
im  Anschrift

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber

der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- b) für den **Stadtrat**
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die <b>Bürgermeisterwahl:</b>	grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die <b>Gemeinderatswahl:</b>	blauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die <b>Landratswahl:</b>	gelber	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die <b>Kreistagswahl:</b>	roter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
  - oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Europawahl:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
- und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
  - oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
  - einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
  - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 5.3** Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und** hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.
- 6.1** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- 6.2** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).  
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.  
Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Bergkamen, 05.05.2014



Die Gemeindebehörde  
Der Wahlleiter

**Dr.-Ing. Peters**  
**I. Beigeordneter**

32.

## Wahlbekanntmachung

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl  
des Integrationsrates der Stadt Bergkamen statt.

1. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 58 Stimmbezirke aufgeteilt.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 121 oder unter [www.bergkamen.de](http://www.bergkamen.de) zur Einsichtnahme aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiger Reisepass** oder **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit den amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Integrationsratswahl werden weiße Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat eine Stimme.

5. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Listenverbindung bzw. den Namen des zugelassenen Einzelbewerbers/ oder Einzelbewerberin. Weiterhin bis zu drei Bewerber bei Listenverbindungen und ein Vertreter oder Vertreterin bei Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen. Rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag (Listenverbindung oder Einzelbewerber) sie gelten soll.

6. Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Stimmabgabe ist geheim.
7. Die Wahlhandlung sowie die am darauffolgenden Tag stattfindende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl sind öffentlich (siehe auch Ziffer 11). Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschehens möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel), einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

11. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel der Integrationsratswahl aus der Wahlurne aussortiert und die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt. Anschließend wird anhand des Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt und verglichen. Die abgegebenen Stimmzettel werden in einem Umschlag verpackt und versiegelt. Auf dem Umschlag sind die Anzahl der Stimmzettel sowie die eventuellen Abweichungen zu vermerken. Die Auszählung erfolgt an dem darauffolgenden Tag (26.05.2014) um 17.00 Uhr im Ratstrakt der Stadt Bergkamen durch einen für diese Auszählung gebildeten Wahlvorstand.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe belangt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Bergkamen, 05.05.2014



Die Gemeindebehörde  
Der Wahlleiter

Dr.-Ing. Peters  
I. Beigeordneter

33.

## Bekanntmachung

### des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über

### die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

### Nr. BK 121 „VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße“ gemäß

### § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 03. April 2014 Folgendes beschlossen:

Der Rat billigt den Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Stattdessen werden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Rahmen der Offenlage beteiligt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Verlagerung und Neuaufstellung des Lebensmittel-Discounters aus dem Bereich Roggenkamp zu schaffen und damit eine nachhaltige Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches herbeizuführen.

Das Verfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Südseite der Landwehrstraße/L 664
- im Osten durch die Geschwister-Scholl-Straße,
- im Süden und Westen durch die nördliche Grenze des Kuhbach-Grünzuges und seiner Verlängerung um 35 m nach Westen und von dort durch eine 72 m lange Linie nach Norden zur Südseite der Landwehrstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. BK 121 „VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße“ der Stadt Bergkamen liegt in der Zeit vom

**19. Mai 2014 bis einschließlich 23. Juni 2014**

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften, Zimmer 518, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften der Stadt Bergkamen zur Niederschrift erklärt werden.

Offengelegt werden:

- der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 121 „VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße“ einschließlich Begründung
- das Schallgutachten
- der artenschutzrechtliche Fachbeitrag
- das Verkehrsgutachten und die Stellungnahme hierzu von Straßen.NRW
- die UVP-Vorprüfung

Ergänzend zu der öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Bebauungsplanentwurf einschließlich der oben genannten Unterlagen auch im Internet unter <http://www.bergkamen.de/bebauungspläne> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 121 „VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Bergkamen, 08.05.2014

Der Bürgermeister

  
Schäfer

**Bekanntmachung**  
**des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über**  
**die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes**  
**Nr. WD 103 II „Waldsiedlung Weddinghofen“ gemäß**  
**§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 03. April 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. WD 103 II „Waldsiedlung Weddinghofen“ einschließlich Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

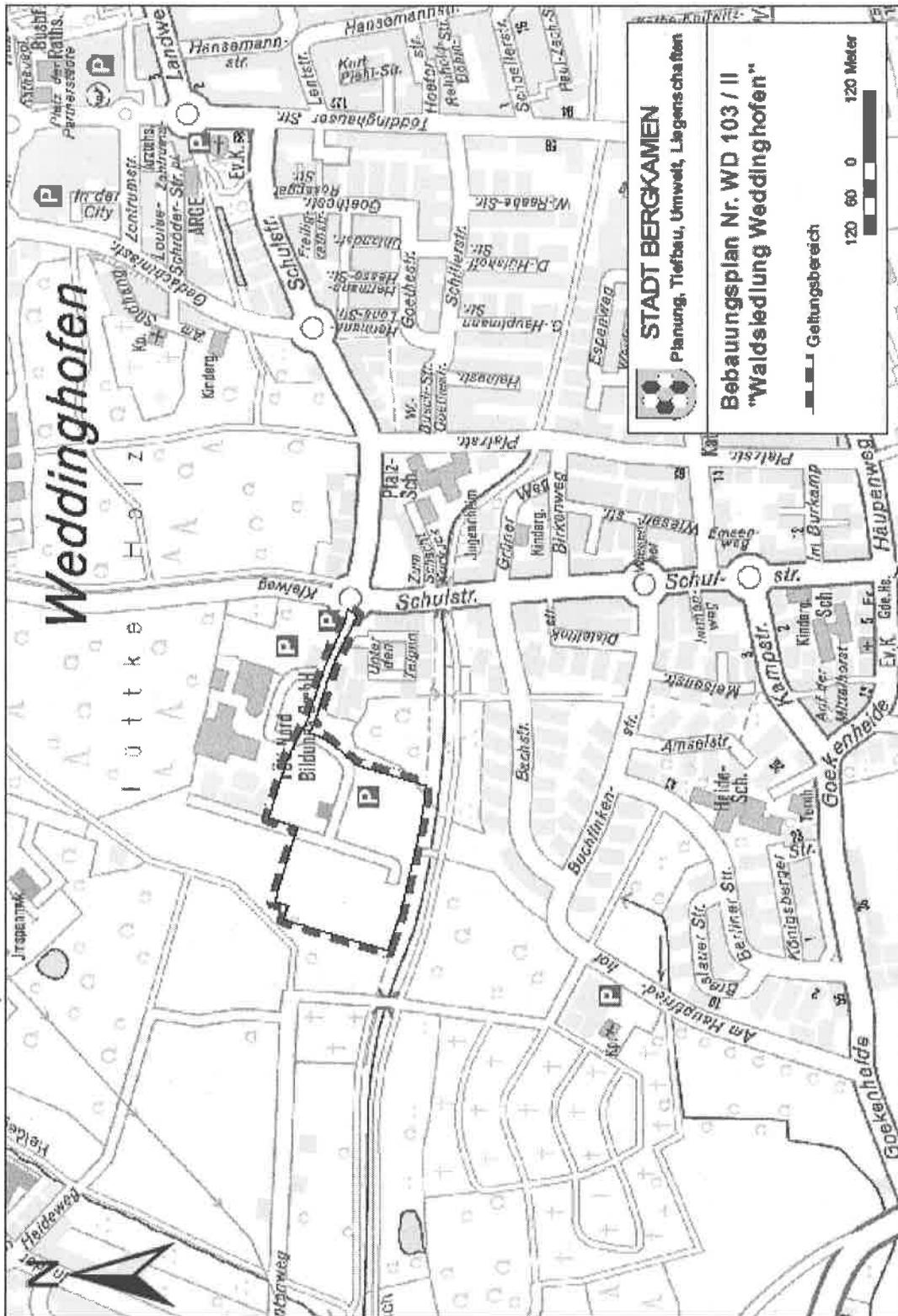
Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung eines neuen Wohnbaugebietes für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser auf der Fläche der ehemaligen Schachanlage Grimberg 3/4 zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vollumfänglichen Verfahren entsprechend den §§ 1 – 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltprüfung.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen entlang der östlichen Waldgrenze der bestehenden Waldfläche „Am Pantenweg“,
- Im Süden durch die nördliche Grenze der Kuhbach-Grünfläche,
- Im Osten vom Kuhbach aus nach Norden entlang der westlichen Waldgrenze des Wäldchens westlich der Siedlung „Unter den Telgen“, dann entlang der südlichen Straßenbegrenzung (ehemalige Werkszufahrt) weiter nach Osten bis zum Kreisverkehr,
- Im Norden vom Kreisverkehr entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie (ehemalige Werkszufahrt) weiter nach Westen südlich der Betriebsflächen der ehemaligen Bergbauberufsschule (heute TÜV Nord College GmbH).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. WD 103 II „Waldsiedlung Weddinghofen“ der Stadt Bergkamen liegt in der Zeit vom

**19. Mai 2014 bis einschließlich 23. Juni 2014**

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften, Zimmer 517, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften der Stadt Bergkamen zur Niederschrift erklärt werden.

Offengelegt werden:

- der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. WD 103 II „Waldsiedlung Weddinghofen“ einschließlich Begründung und Umweltbericht; im Umweltbericht sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen dargestellt,
- das Aufbereitungskonzept für eine Teilfläche der ehem. Schachanlage Grimberg 3/4 - Sanierungsplan – vom Nov. 2008, letzte Überarbeitung vom 24.10.2012
- die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes der ehem. Schachanlage Grimberg 3/4 in Bergkamen des Kreises Unna vom 18.11.2013
- die gutachterliche Stellungnahme zum Schutz der Tagesoberfläche und der geplanten Bebauung gegen Gefahren durch schädliche Gase im Bereich der Schächte Grimberg 3 und Grimberg 4 vom 14.12.2009
- der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 7.11.2013

Ebenfalls ausgelegt werden folgende wesentliche, im Rahmen der bisherigen Beteiligungsschritte zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Kreis Unna, Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben zu den Themen: naturschutzrechtlicher Ausgleich, Artenschutz, Grundwasser, Niederschlagswasser, Umweltbericht (05.02.2013).
- NABU Kreisverband Unna zu den Themen: Artenschutz, Landschaftsschutzgebiet (30.12.2012).
- BUND Bund für Umwelt u. Naturschutz, Kreisgruppe Unna zu den Themen: Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz (11.01.2013).

Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit, die ebenfalls im Rahmen der bisherigen Beteiligungsschritte zum Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangen sind, werden nicht mit offengelegt, sind aber verfügbar:

- Geologischer Dienst NRW zu den Themen: Baugrund, Wasser, Ausgasung, Geologie, Grundwasser, Erdwärmebohrungen (05.12.2012).
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu den Themen: naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung, Einbeziehung von Waldflächen (14.01.2013).

- Minegas GMBH zu dem Thema: Schallschutz (20.03.2013).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Bebauungsplanentwurf einschließlich der oben genannten Unterlagen auch im Internet unter <http://www.bergkamen.de> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. WD 103 II „Waldsiedlung Weddinghofen“ wird hiermit bekannt gemacht.

Bergkamen, 08.05.2014

Der Bürgermeister



Schäfer